



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

225
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 30. Juni 2014

Nummer 26

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

365. Vermessungsgenehmigung / Erteilung Dipl.-Ing. Achim Magendanz ./ M. Sc. Marina Magendanz Seite 225
366. Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG für die Firma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, 40235 Düsseldorf, für Errichtung und Betrieb der Anlage Reformer III im CHEMPARK Dormagen – Auslegung – Seite 225
367. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG für die Bayer CropScience AG, Chemiepark Knapsack, Pflanzenschutzmittel 3 (PSM 3) – Anlage Seite 227
368. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG § und 3a UVPG für die Waggonwerk Brühl GmbH in Wesseling, Reparatur von Eisenbahnwaggons in Berzdorf Seite 229
369. Ordnungsbehördliche Verordnung für die Zulassung und Regelung des Gemeindegebrauchs an der Rurtalsperre Schwammenauel sowie den Stauanlagen Heimbach und Obermaubach (einschließlich 2 Karten) Seite 229

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

370. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund Seite 236

371. 9. Änderungssatzung vom 13.06.2014 zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 236
372. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 237
373. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 237
374. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 237
375. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 237
376. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 237
377. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 237

E Sonstige Mitteilungen

378. Liquidation
h i e r : Deutsch-Türkischer Kultur- und Freundschaftsverein Aachen-Sivas e.V. Seite 238
379. Liquidation
h i e r : Lendersdorfer-Männer-Gesang-Verein 1844 Seite 238
380. Liquidation
h i e r : Quartett-Verein Spich 1917 e.V. Seite 238

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

365. Vermessungsgenehmigung / Erteilung
Dipl.-Ing. Achim Magendanz ./
M. Sc. Marina Magendanz

Die Bezirksregierung
Az.: 31.2.2416/212/14

Köln, den 17. Juni 2014

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Achim Magendanz in 53359 Rheinbach, Von-Liebig-Straße 13, habe ich gemäß § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (SGV. 7134) die Vermessungsgenehmigung für Frau M. Sc. Marina Magendanz erteilt.

Im Auftrag
gez. L u x

ABl. Reg. K 2014, S. 225

366. Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG für die Firma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, 40235 Düsseldorf, für Errichtung und Betrieb der Anlage Reformer III im CHEMPARK Dormagen – Auslegung –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0056/12/G4-Ku

Köln, den 24. Juni 2014

Tenor

Aufgrund von § 4 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Hans-Günther-Sohl-Straße 5, 40235 Düsseldorf auf ihren Antrag vom 16. Juli 2012 die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Herstellung von Kohlenmonoxid und Wasserstoff (Ziffer 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, vormals Ziffer 4.1 I Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV a. F.) auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen, CHEMPARK, Stadtgebiet Köln,

Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 66, zu errichten und zu betreiben.

Bestandteil der Anlage ist eine Feuerungsanlage zur Erzeugung von Dampf und Prozesswärme mit einer Feuerungswärmeleistung von 58 Megawatt, die nach Ziffer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (vormals Ziffer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV a. F.) selbständig genehmigungsbedürftig ist.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Anlage darf ganzjährig (montags – sonntags, 0:00 Uhr – 24:00 Uhr) betrieben werden.

Die genehmigte Produktionskapazität der Anlage beträgt maximal 120 000 t/a Kohlenmonoxid und 22 000 t/a Wasserstoff.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung der Apparaturen, der Gebäude/Freianlagen der nachfolgenden Prozessschritte sowie deren Betrieb:

- die Entschwefelung des als Prozessgas eingesetzten Erdgases (Gebäude E 67),
- das Aufspalten (Reformieren) des Erdgases in Kohlenmonoxid und Wasserstoff (Gebäude E 66),
- die Amin-Wäsche zur Entfernung von Kohlendioxid aus dem Spaltgas, die Amin-Regeneration und das Chemikalienlager (Hilfsstofflager) (Gebäude E 63),
- die Tieftemperaturzerlegung zur Abtrennung des Wasserstoff aus dem Prozessgas sowie die Gastrocknung (Gebäude E 6 2),
- die Kompressoren zur Verdichtung des Kohlenmonoxids sowie den Prozessleittechnik-Container (Gebäude E 69),
- die Wasserstoffreinigung durch Druckwechseladsorption sowie die Hochfackel (Gebäude E 68),
- die Speisewasser-, Dampf und Kondensatversorgung (Gebäude E 64),
- die elektrischen Anlagen und Transformatoren (Schalt- haus Gebäude E 61),
- die Messwarte, Verwaltungs- und Sozialräume (Gebäude E 65).

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 4 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der beantragten Anlage wurde mit Bescheid 53.0056/12/G8a-Ku vom 19. April 2013 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zu-

lassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden in diese Genehmigung übernommen.

Die antragsgemäße Einleitung des Abwassers des Reformier III der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH in das Abwassernetz des CHEMPARK Dormagen wird gemäß § 59 (2) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 (1) WHG freigestellt.

Diese Freistellung ist nur gültig, wenn und solange der Betreiber der privaten Abwasseranlage oder von ihm mit dem Betrieb der Abwasseranlage beauftragte oder mit ihm zur Abwasserbeseitigung zusammengeschlossene Dritte für die Einleitung aus der Abwasseranlage in ein Gewässer eine Erlaubnis zur Benutzung im Sinne des § 8 WHG haben.

Die Freistellung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Einleitung nicht mehr den Anforderungen nach § 58 (2) WHG entspricht.

Die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit der Indirekteinleitung gemäß § 59 (2) WHG ist befristet bis zum 19. Juni 2034.

Der Abweichungsbescheid 63/A36/0036/2013 der Stadt Köln (Bauaufsichtsamt) vom 25. März 2013 wird gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW aufgehoben. An seine Stelle tritt die Zulassung folgender Abweichungen von den Vorschriften für Abstandsflächen gemäß § 73 BauO NRW i. V. m. § 6 BauO NRW:

- Abstandsflächenüberschneidung zwischen den Teilflächen T4 (Fackel) und T2 (Gebäude E 68)
- Abstandsflächenüberschneidung zwischen den Teilflächen T 4 (Prozessleittechnik) und T 5 (Gebäude E 69)
- Abstandsflächenüberschneidung zwischen den Teilflächen T 11 (Analysenhaus) und T 6 (Gebäude E 63).

Gemäß § 26 der 13. BImSchV wird die Aufhebung des Erfordernisses zur kontinuierlichen Messung von Staub und Schwefeloxiden zugunsten wiederkehrender (Staub) bzw. einmaliger (Schwefeloxide) Messungen mit Nachweis des Schwefelgehalts im Einsatzgas zugelassen.

Das Brandschutzkonzept von Dipl.-Ing. Dieter Jülich und Dipl.-Ing. Jörn Blöcker in der Fassung vom 3. September 2013 sowie dessen Fortschreibung vom 14. Mai 2014 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 24. Juni 2014, Az. 53.0056/12/G4-Ku, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden. Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) vom 15. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Auslegung: Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

2. Juli 2014 bis einschließlich 15. Juli 2014

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, in den Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- b) Oberbürgermeister der Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, Raum 336 Zeiten: Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Donnerstag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- c) Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer 219, Zeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- d) Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Zimmer 0.22 (Erdgeschoss), in den Zeiten: Montag bis Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2014, S. 225

367. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG für die Bayer CropScience AG, Chemiapark Knapsack, Pflanzenschutzmittel 3 (PSM 3) – Anlage

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.4.1.18 G/E-§16-01/13-Ba

Köln, den 30. Juni 2014

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. m. Nr. 4.1.18 G/E des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma Bayer CropScience AG, c/o InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG, Chemiapark Knapsack, 50351 Hürth, auf ihren Antrag vom 30. November 2012 die Genehmigung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel 3 (PSM 3) – Anlage (Nr. 4.1.18 Spalte C des Anhang 1 der 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände im Chemiapark Knapsack, Werksteil Hürth in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664 erteilt.

Gemäß dem Antrag der Bayer CropScience AG soll die Kapazität um bis zu 60 % erhöht werden.

Für die erweiterte PSM-3-Anlage sind folgende Produktionskapazitäten geplant:

- 12 400 t/a Methylchlorphosphan (MPC)
- 12 400 t/a MPC-Destillation
- 8 500 t/a Methanphosphonigsäure (MPS) und
- 24 500 t/a Salzsäure (ca. 30 %) sowie
- 14 400 t/a Methanphosphonigsäure-n-butylester (MPE).

Mit der Kapazitätserhöhung sind im Wesentlichen folgende baulichen und apparativen Maßnahmen verbunden.

Bauliche Änderungen:

Die neuen Anlagenteile zur MPC-Herstellung werden im Produktionsgebäude 2625 errichtet.

Dazu werden am Gebäude 2625 folgende bauliche Maßnahmen durchgeführt:

– Ertüchtigung der Stahlstatik

Außerdem werden die vorhandenen Tanklager durch den Bau eines neuen Lagers für MPC sowie durch den Bau einer neuen Lagertasse mit vier neuen Tanks erweitert. In diesem Zusammenhang werden folgende bauliche Änderungen beantragt:

– Erweiterung der Abfüllung Geb. 2616

– Erweiterung des MPC-Lager (Geb. 2617) durch Anbau des Lagergebäudes

– Neubau eines Tanklagers (Geb. 2638)

– Neubau eines Fass- und Gebindelagers (Geb. 2639)

- Erweiterung vorhandener Stahlkonstruktion der Methananlage (Geb. 2644)
- Neubau einer BKW-Verladestation (Geb. 2659)
- Erweiterung der bestehenden Rohrbrücke zur Einbindung des Tanklagers (Geb. 2638) und der BKW-Verladung (Geb. 2659)

Apparatetechnische und verfahrenstechnische Änderungen:

Mit dem Änderungsvorhaben sind im Wesentlichen folgende apparatetechnischen Änderungen verbunden:

BE 1: Flüssigkeitslagerung

- Errichtung von zwei neuen MPC-Tanks (2 x 60 m³) im neuen Anbau des Lagergebäudes 2617
- Errichtung einer neuen Tanklagertasse (Gebäude 2638) mit 1 HCl-Tank 250 m³, 1 MPE-Tank 250 m³, 1 NaOH-Tank 250 m³ sowie eines Alkohol-Tanks (100 m³)
- Errichtung eines neuen Fass- und Gebindelagers (Geb. 2639) für nicht mehr zur Verfügung stehendes bisheriges Fass- und Gebindelager (Geb. 2604)

Die Lagervolumina erhöhen sich folgendermaßen: Alkohol von 120 auf 220 m³, MPC von 120 auf 240 m³, MPE von 100 auf 350 m³, HCl von 92 auf 342 m³ und NaOH von 40 auf 290 m³

BE 2: Methananlage

- Errichtung einer Strippkolonne zur Abtrennung von Stickstoff aus LNG
- Temporäre LNG-Versorgung aus Mietanlage (alternative Fahrweise bei besonderen Umständen)

BE 3: MPC-Produktion

- Installation eines vierten MPC-Reaktors mit Kreisgas-system, Quenchsystem und Dünnschichtverdampfer
- Austausch der PCI3-Luftkühler in beiden Betriebsgebäuden
- Austausch der Füllkörper durch eine strukturierte Packung am Abwasserstripper
- Betrieb einer mobilen Kryokondensation zur Abgasvorreinigung (alternative Fahrweise bei bes. Umständen, z. B. Stillstände oder Reinigungsarbeiten an der Tieftemperaturabgas-Kondensationskolonne)
- Betrieb von vorhandenen Verbindungsleitungen in Gegenrichtung für MPC-Quenchprodukt und MPC-Rohprodukt zwischen den Gebäuden 2625 und 2622
- Errichtung einer Rückführungsleitung für Rück-PCI3 von Gebäude 2625 ins Tanklager 2616
- Vergrößerung der MPC-Reaktorvolumina durch Erhöhung des Rohrdurchmessers (lediglich Hold-up in der Gasphase)
- Betrieb zusätzlicher Aktivkohle-Adsorber mit Abgaswäscher für belastete Abgasströme

BE 4: MPS- Produktion

- keine Änderungen

BE 5: MPE-Produktion

- Vergrößerung des Mittenteils der Alkohol-Kolonne
- Betrieb zusätzlicher Aktivkohle-Adsorber zur Abgasreinigung

BE 6: Kälteversorgung

- Leistungssteigerung der Verdichter durch Umrüsten auf Frequenzumrichter (FU) zur Absenkung des Temperaturniveaus der Kühlsole

Die zusätzliche MPC-Reaktion wird analog zu den bestehenden Einheiten der PSM-3-Anlage ausgelegt. Bei Reinigungsstillständen oder Störungen in einem Bereich der MPC Destillation kann MPC-Quenchprodukt, MPC-Rohprodukt oder Rück-PCI3 in dem jeweils anderen Gebäude aufgearbeitet werden. Diese Auslegung führt zu einer Steigerung der Gesamtverfügbarkeit der PSM-3-Anlage.

Die Kapazitätserhöhung um ca. 60 % für die Gesamtanlage ergibt sich im Wesentlichen aus der Installation des 4. Reaktors in der BE 3. Die anderen Betriebseinheiten sind bereits weitgehend (bis auf geringfügige Anpassungen) für den höheren Durchsatz ausgelegt.

Sonstige Verfahren

Für die Änderung der Eisenbahnbetriebsanlage durch den Neubau der BKW-Verladestation (Geb. 2659) wurde die erforderliche Plangenehmigung nach § 18b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durch den Betreiber der Werkseisenbahn, der Infraserv GmbH & Knapsack KG, im getrennten Verfahren beantragt und mit Bescheid Az. 25.7.4.2-7/13 vom 15. April 2014 genehmigt.

Der in den Antragsunterlagen beschriebene Kaltbetrieb der Muffel Geb. 2631 wird erst mit entsprechender immissionsschutzrechtlicher Genehmigung für den PSM-1 Betrieb relevant, da die Thermischen Abgasreinigungen (TAR) und die Muffel der PSM-1-Anlage der Bayer CropScience zugeordnet sind. Die entsprechende Änderung in der PSM-1-Anlage wurde in einem getrennten Genehmigungsverfahren beantragt und mit Bescheid Az. 53.8851.4.18-§16-13/13-Ba vom 14. Oktober 2013 genehmigt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden geprüften Antragsunterlagen, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde.

Die Genehmigung wird mit den unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appell-

hofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

1. Juli 2014 bis einschließlich 14. Juli 2014

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, Zeiten: Montag und Dienstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch bis Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. B a u l i g

Abl. Reg. K 2014, S. 227

**368. Genehmigungsverfahren gemäß BimSchG
§ und 3a UVPG für die Waggonwerk Brühl GmbH
in Wesseling, Reparatur von Eisenbahnwaggons
in Berzdorf**

Bezirksregierung Köln
Az.: 300-53.0022/14/10.21-Krö

Köln, den 18. Juni 2014

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2756) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Waggonwerk Brühl GmbH, Brühler Straße 330 in 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben in der Gemarkung Berzdorf, Flur 1, Flurstück 288 und 313 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Reparatur von Eisenbahnwaggons.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Erweiterung der Betriebszeit auf einen 24 h Betrieb von Montag 6:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr.

Bei dem o. a. Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.1.3. Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass durch die wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Auftrag
gez.: K r ö g e r

Abl. Reg. K 2014, S. 229

**369. Ordnungsbehördliche Verordnung für die
Zulassung und Regelung des Gemeindegebrauchs
an der Rurtalsperre Schwammenauel sowie den
Stauanlagen Heimbach und Obermaubach**

Die Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1.18.1.1-(2.3)-2 Hü

Köln, den 17. Juni 2014

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Fahrgastschiffahrt
- § 3 – Segeln und Windsurfen
- § 4 – Paddeln und Rudern
- § 5 – Baden, Tauchen, Angeln, Eissport
- § 6 – Camping
- § 7 – Wasserfahrzeuge mit Motorantrieb
- § 8 – Verkehrsvorschriften
- § 9 – Verhalten der Benutzer
- § 10 – Talsperrenanlagen
- § 11 – Bootsstege, Anlegebrücken, Bojen
- § 12 – Kraftfahrzeuge
- § 13 – Hinweis
- § 14 – Zuständige Wasserbehörden
- § 15 – Ordnungswidrigkeiten
- § 16 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die von dieser Verordnung betroffenen Stauanlagen des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren sind zur Sicherung der Wasserversorgung, zur Niedrigwasseraufhöhung, zum Hochwasserschutz und zur Wasserkrafterzeugung errichtet worden.

Damit die Stauanlagen ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen können, müssen vermeidbare Beeinträchtigungen, insbesondere direkte und indirekte Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen von den Stauanlagen ferngehalten werden. Ihre Nutzung für den Wassersport und den Erholungsverkehr ist daher nur mit Einschränkungen möglich. Die derzeit geltende Gemeindegebrauchsverordnung vom 13. Juni 2013 ist befristet bis zum 30. Juni 2014. Um auch darüber hinaus eine Freizeit- und Touristikenutzung der Talsperren zunächst weiter zu sichern, wird die vorliegende Gemeindegebrauchsverordnung erlassen. Sie wird auf ein Jahr befristet um die Prüfung zu ermöglichen, ob aus wasserwirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen der Gemeindegebrauch im bisherigen Umfang danach weiter zugelassen werden soll oder sonstige Änderungen erforderlich sind.

Aufgrund §§ 25, 26 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2585 ff.) in Verbindung mit § 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) und § 4 i. V. m. Ziffern 21.16 und 21.17 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) in Verbindung mit den §§ 1, 12, 25, 29 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) jeweils in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem WVER als Gewässereigentümer befristet bis zum 30. Juni 2015 folgender Gemeindegebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt

- a) für den in den Kreisen Düren und der Städteregion Aachen gelegenen Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel und seine Ufer zwischen dem Vordamm Paulushof bei Rurberg und dem Hauptdamm bei Heimbach;
- b) für den in der Städteregion Aachen und den Kreisen Euskirchen und Düren gelegenen Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel und seiner Ufer zwischen der Einmündung der Rur in den Obersee (Holzabfuhrbrücke Roßauel), dem Staudamm Paulushof bei Rurberg und der Staumauer der Urfttalsperre;
- c) für das im Kreis Düren gelegene Staubecken Heimbach und seine Ufer zwischen der Staumauer bei Heimbach und der Wehrschwelle des Tosbeckens unterhalb des Hauptdamms der Rurtalsperre Schwammenauel;
- d) für das im Kreis Düren gelegene Staubecken Obermaubach und seine Ufer zwischen dem Staudamm bei

Obermaubach und der Einmündung der Rur in das Staubecken. Bestehende Landschafts- und Naturschutzverordnungen bleiben unberührt

(2) Die genaue Abgrenzung der zum Gemeindegebrauch zugelassenen Wasserflächen ergibt sich im Einzelnen aus den zu dieser Verordnung gehörenden Übersichtskarten (Anlagen 1 und 2).

(3) Uferbereiche im Sinne dieser Verordnung sind

- a) für den Hauptsee und den Obersee das Gelände zwischen dem jeweiligen Wasserspiegel und der Eigentumsgränze des Gewässereigentümers (ca. 282 m über NN);
- b) für das Staubecken Heimbach das Gelände zwischen dem jeweiligen Wasserspiegel und der Höhenlinie 214,50 m über NN;
- c) für das Staubecken Obermaubach das Gelände zwischen dem jeweiligen Wasserspiegel und der Höhenlinie 166,50 m über NN.

§ 2 Fahrgastschiffahrt

(1) Auf dem Haupt- und Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel (§ 1 (1) a und b) verkehren Fahrgastschiffe. Das Befahren ist nach § 37 Abs. 6 LWG nur mit Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren zulässig. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Gewässereigentümer zustimmt.

(2) Die den Fahrgastschiffen dienenden Anlegeplätzen dürfen von anderen Fahrzeugen nicht genutzt werden; der Aufenthalt an den Anlegebrücken ist diesen im Umkreis von 50 m untersagt. Im Bereich des Staudammes Schwammenauel kann der Gewässereigentümer Ausnahmen zulassen.

§ 3 Segeln und Windsurfen

(1) Auf dem Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel und auf dem Staubecken Obermaubach (§ 1 (1) a und d) werden Segeln und Windsurfen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze als Gemeindegebrauch zugelassen.

(2) Segeln und Windsurfen bedürfen der Genehmigung (Erlaubniskarte) des Gewässereigentümers nach Maßgabe seiner Benutzungsbedingungen.

(3) Segelschulen dürfen nur mit Zustimmung des Gewässereigentümers eingerichtet werden.

(4) Schulungen für Windsurfen dürfen nur in Rufweite der Ausbildungsstätte (Steganlagen oder Uferstreifen) durchgeführt werden.

(5) Segelboote und Surfbretter müssen während der Zeit vom 15. November bis 31. März außerhalb des Uferbereichs gelagert und gegen unbefugtes Wassern gesichert werden.

Der Gewässereigentümer kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(6) Hausboote, Wohnboote und Flöße sind ebenso wie Segelboote, die die Messzahl 20 (Produkt aus Länge und Breite) überschreiten, nicht zugelassen.

(7) Bestehende Landschafts- und Naturschutzverordnungen bleiben unberührt.

§ 4 Paddeln und Rudern

(1) Auf dem Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel und dem Obersee im Bereich Einruhr sowie auf dem Staubecken Heimbach und Obermaubach (§ 1 (1) a, c und d) wird das Befahren der Wasserflächen mit Paddelbooten (einschließlich Kanus und Kajaks), Ruderbooten und Tretbooten unter den Bedingungen des Absatzes 2 zugelassen.

(2) Paddeln und Rudern – ausgenommen in Mietbooten, die durch den Vermieter zuzulassen sind – bedürfen der Genehmigung (Erlaubniskarte) des Gewässereigentümers nach Maßgabe seiner Benutzungsbedingungen.

(3) Die Boote müssen während der Zeit vom

15. November bis 31. März

außerhalb des Uferbereichs gelagert und gegen unbefugtes Wassern gesichert werden. Der Gewässereigentümer kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 5 Baden, Tauchen, Angeln, Eissport

(1) Baden, Tauchen, Angeln und Eissport werden nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

(2) Das Baden hat der Gewässereigentümer an einigen Badeplätzen erlaubt; für diese erlässt der Betreiber entsprechende Benutzungsordnungen. Die Lage der Badeplätze ist nachrichtlich in den Übersichtskarten ausgewiesen.

(3) Das Tauchen ist nur an besonders ausgewiesenen Stellen, die in den Übersichtskarten dargestellt und an Ort und Stelle durch blau-weiße Bojen gekennzeichnet sind, genehmigt. Der Tauchbetrieb ist durch das Hissen der Flagge „Alpha“ anzuzeigen. Während des Tauchbetriebes ist in dem Tauchgebiet das Segeln, Rudern und Paddeln nicht gestattet. Die Berechtigung zum Tauchen richtet sich nach den Vorschriften und Bedingungen des Verbandes deutscher Sporttaucher, der im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer Genehmigungen für das Tauchen erteilen kann.

(4) Das Fischen und Angeln ist nur Inhabern von Fischereischein und von für die Stauanlagen ausgestellten Angelkarten erlaubt. Sie sind auf Verlangen dem Fischereiaufseher, dem Polizeibeamten, dem Beauftragten der Ordnungsbehörde und den Beauftragten des Gewässereigentümers vorzuzeigen.

(5) Das Fischen und Angeln in einer Zone von 50 m um die Anlegebrücken der Fahrgastschiffe ist verboten. Von den Anlegestegen ist ein für den ungehinderten Bootsverkehr ausreichender Abstand zu halten.

§ 6 Camping

Das Campen ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Campingplätzen zugelassen. Dies gilt auch für Wohnwagen und Wohnmobile.

Der Gewässereigentümer kann für Einzelmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der örtlichen Ordnungsbehörde Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Im gesamten Uferbereich der Stauanlagen ist das Entfachen von offenen Feuern (Lagerfeuer) sowie das Grillen im Freien ausnahmslos untersagt.

§ 7 Wasserfahrzeuge mit Motorantrieb

(1) Motorboote sind nicht zugelassen. Segel- und Ruderboote dürfen grundsätzlich keinen Motor, auch keinen elektrischen Hilfsmotor benutzen. Wenn die Rückkehr zum Liegeplatz anders nicht zu bewerkstelligen ist, darf bei Windstille ausnahmsweise mit Motor kraft gefahren werden. Dabei darf die Geschwindigkeit zwei Knoten nicht überschreiten.

(2) Ausnahmen von dem Verbot des Absatz 1 gelten für Boote des Gewässereigentümers, der WAG (Wassergewinnungs- und Aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH), der DLRG, des Katastrophenschutzes, der Polizei, der zugelassenen Segelschule sowie, soweit der Gewässereigentümer zustimmt, für die Boote der Wassersportvereine bei Sonderveranstaltungen (Regatten, Sommerfest „See in Flammen“, Fronleichnamsplosion und ähnlichem) im Arbeitseinsatz.

Ausnahmen für Sonderveranstaltungen gelten nicht für den Obersee und das Staubecken Heimbach.

§ 8 Verkehrsvorschriften

(1) Boote und Surfbretter haben die Fahrrinnen der Fahrgastschiffe zu verlassen, sobald sich ihnen ein Fahrgastschiff in einem Abstand von weniger als 100 m nähert; der Kurs der Fahrgastschiffe darf nur mit einem Mindestabstand von 50 m vor oder 20 m hinter dem Schiff gekreuzt werden.

(2) Fahrgastschiffe sowie Fahrzeuge im Rettungseinsatz haben vor allen übrigen Fahrzeugen Vorfahrt.

(3) Ruderboote haben einander und den Fahrzeugen und den Seglern auszuweichen.

(4) Ausweichpflichtige Fahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig zur in Fahrtrichtung gesehen rechten Seite (Steuerbord) richten. Ist dies nicht möglich, so muss der Führer des ausweichpflichtigen Fahrzeuges rechtzeitig unmissverständlich zeigen, wohin er ausweichen will.

(5) Befinden sich zwei Fahrzeuge unter Segel (dazu gehören auch Windsurfer) auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:

a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen,

b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige dem leeseitigen ausweichen.

§ 9 Verhalten der Benutzer

(1) Die Benutzung der Stauanlagen erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In besonderem Maße obliegen diese Verpflichtungen den Betreibern und Benutzern von Badeanstalten, Bootsverleihanstalten, Schulbetrieben, Bootsstegen und sonstigen Anlagen im und am Gewässer sowie der Fahrgastschiffahrt und den Führern von Sportfahrzeugen.

(4) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden und der Ordnungskräfte des Gewässereigentümers ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

§ 10 Talsperrenanlagen

(1) Das Betreten der Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen (Staudammböschungen, Entlastungsanlagen, Pflasterböschungen, Tosbecken, Pegelanlagen usw.) außerhalb der öffentlichen Wege und Treppen ist untersagt.

(2) Alle Wasserfahrzeuge haben von den Talsperrenanlagen einen Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Für Slipvorgänge kann der Gewässereigentümer Ausnahmen zulassen.

§ 11 Bootsstege, Anlegebrücken, Bojen

Für das Errichten und Betreiben von Bootsstegen, Anlegebrücken und Bojen ist außer einer Zustimmung des Gewässereigentümers eine wasserrechtliche Genehmigung der Oberen Wasserbehörde und ggf. eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung der zuständigen Landschaftsschutzbehörde erforderlich.

§ 12 Kraftfahrzeuge

(1) Im Uferbereich dürfen Kraftfahrzeuge weder fahren noch parken, noch gewaschen werden. Zugelassen ist jedoch der Transport von Booten mit Kraftfahrzeugen zu und von den im Plan gekennzeichneten Slipanlagen. Die Kraftfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Zuwasserlassen oder Aufladen der Boote aus dem Uferbereich zu entfernen.

(2) Von der Regelung des Absatzes 1 bleiben unberührt Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Aufsicht der Unteren Forstbehörde.

Dies gilt insbesondere für die Zufahrt bei Niedrigwasser zu der im Hauptsee gelegenen landeseigenen Rurseeinsel.

§ 13 Hinweis

Auf die gesetzlich geregelten Bestimmungen zum Schutz des Wassers, des Naturhaushaltes und der Land-

schaft wird ausdrücklich hingewiesen. Dazu gehören insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz, das Landschaftsgesetz sowie die in den betroffenen Kreisen und der Städteregion geltenden Landschafts- und Naturschutzverordnungen.

§ 14 Zuständige Wasserbehörden

(1) Die Zuständigkeit der Wasserbehörden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für die Regelung und Beaufsichtigung der Fahrgastschiffahrt wird gemäß § 140 LWG der Kreis Düren als zuständige Wasserbehörde auch für die nicht in seinem Kreisgebiet liegenden Bereiche der Stauanlagen bestimmt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 8 WHG eine Benutzung ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder Bewilligung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig nach § 103 WHG.

(2) Wer ohne Genehmigung der Unteren Wasserbehörde Schiffahrt betreibt oder gegen Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 9 LWG.

(3) Wer ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen nach § 99 LWG Anlagen, insbesondere Steganlagen errichtet oder wesentlich verändert, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 17 LWG.

(4) Wer Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 8 LWG.

(5) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu 50 000,- € (fünfzigtausend Euro) geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am

1. Juli 2014

in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des

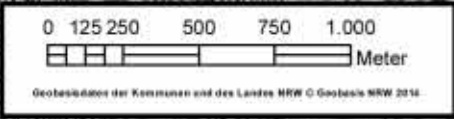
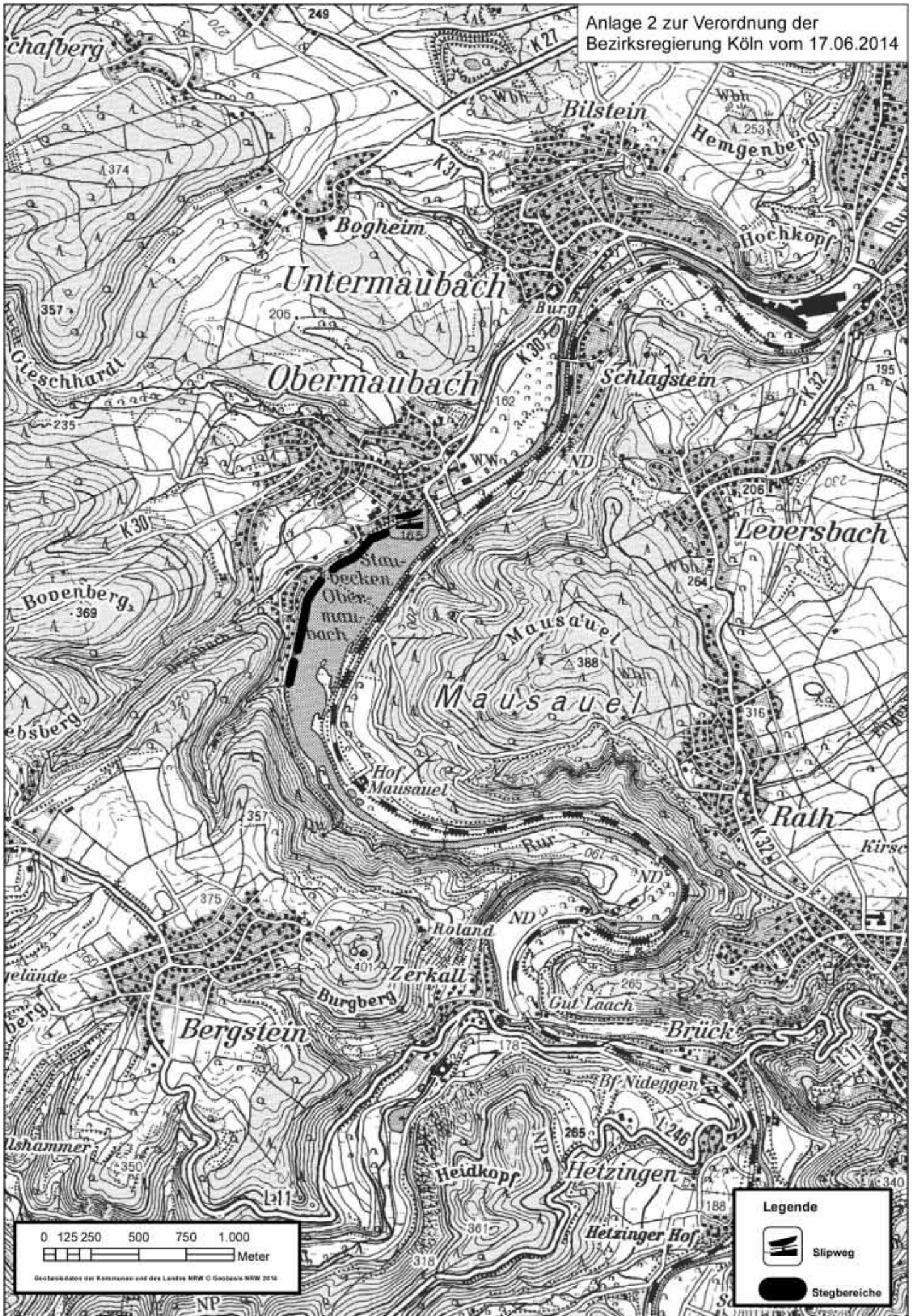
30. Juni 2015

außer Kraft, sofern nicht vorher eine neue Gemeindebrauchsverordnung an ihre Stelle tritt.

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

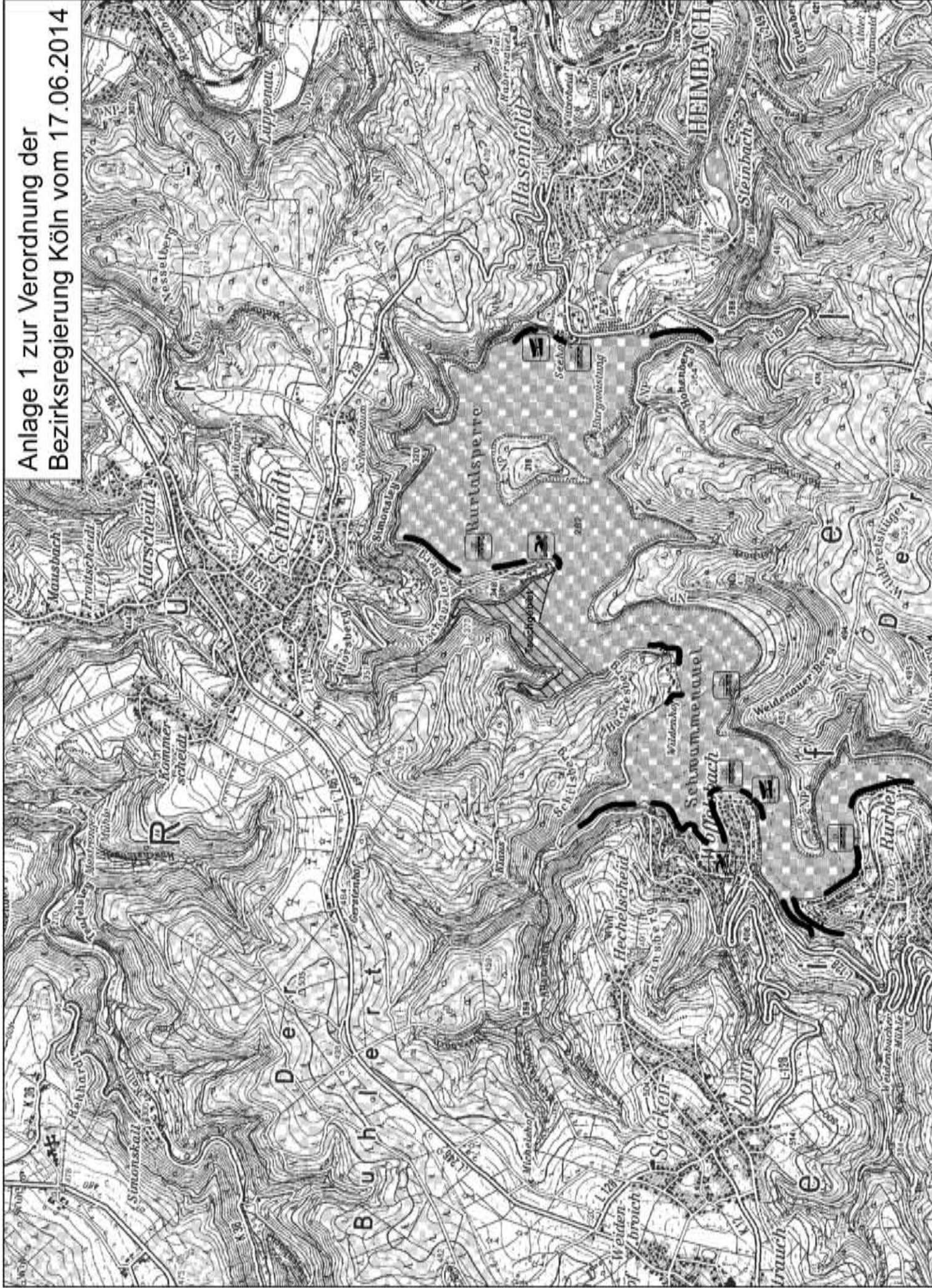
Die Regierungspräsidentin
gez. Gisela Walcken

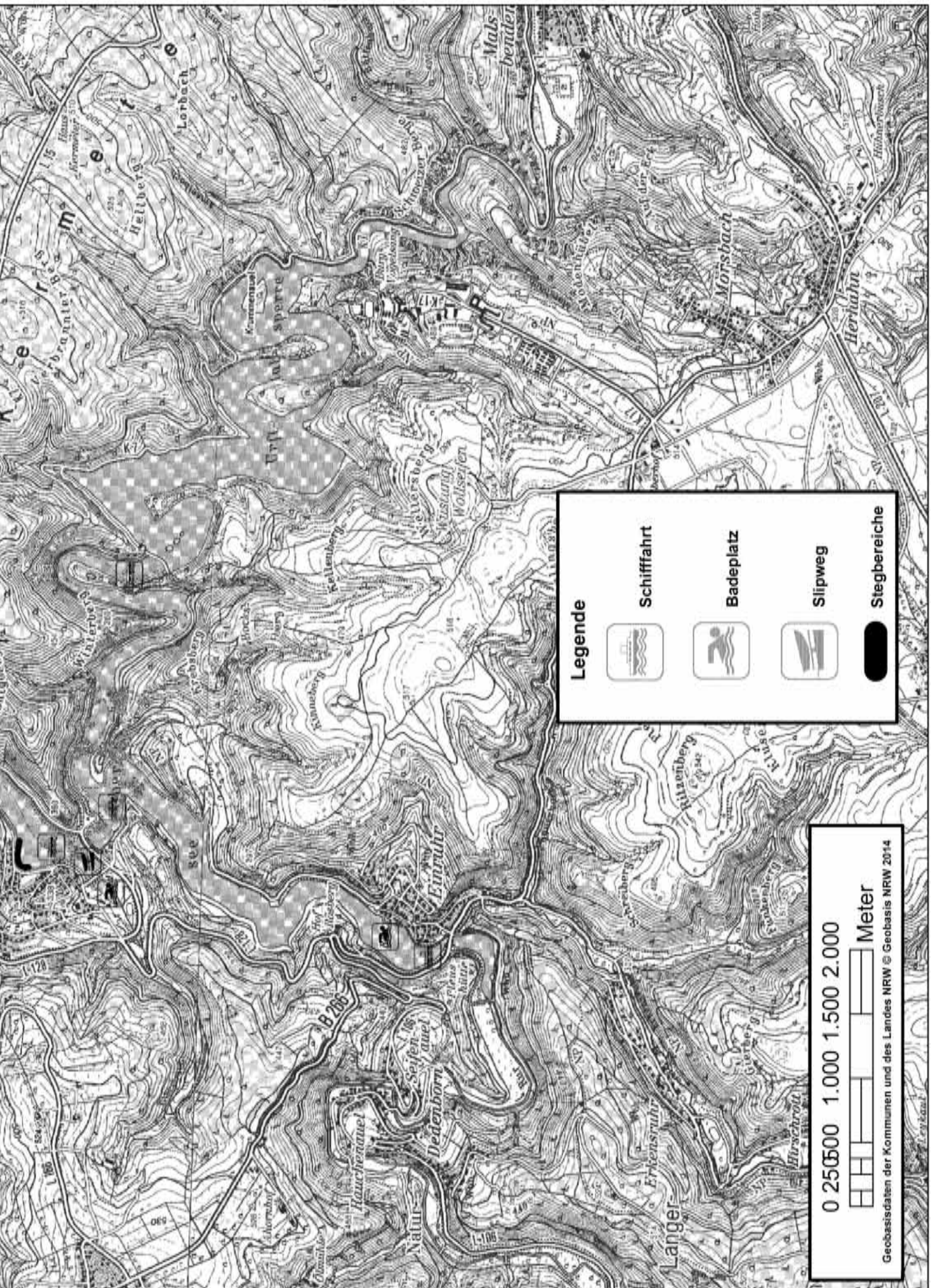


Legende

-  Slipweg
-  Stegbereiche

Anlage 1 zur Verordnung der
Bezirksregierung Köln vom 17.06.2014





C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

370. **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund hat in ihrer 77. Sitzung am 11. Juni 2014 den Jahresabschluss des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zum 31. Dezember 2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 26 173 127,03 € festgestellt, beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 12 120,43 € in die Allgemeine Rücklage einzustellen und dem Vorstandsvorsteher für das Jahr 2012 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss ist von der Dr. Jöris – Ehlen und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann – nach vorheriger Anmeldung unter der Rufnummer 02 41/9 68 97 51 – in der 30. Kalenderwoche des Jahres 2014 zu den üblichen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen, eingesehen werden.

Aachen, den 20. Juni 2014

ZV Aachener Verkehrsverbund

Im Auftrag
gez. **S e d l a c z e k**
Geschäftsführer AVV GmbH

ABl. Reg. K 2014, S. 236

371. **9. Änderungssatzung vom 13.06.2014 zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 23. November 2012, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 151. Sitzung am 13. Juni 2014 folgende 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 09.12.2005 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22. November 2013 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung

der 8. Änderungssatzung vom 22. November 2013 wird wie folgt geändert:

1.

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – wird der in Absatz 2 Ziffer 1 und 2 enthaltene Klammersatz „(Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes vom 31. Dezember 2012)“ wie folgt neu gefasst:

„(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT. NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Volkszählung vom 25. Mai 1987 mit Stand vom 31. Dezember 2012)“

2.

In § 3 Absatz 2 Ziffer 2 wird die Formulierung „Organisch kompostierbare Küchenabfälle (Biomüll)“ wie folgt neu gefasst: „Biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfälle)“

3.

In § 4 – Fälligkeit – wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenpflichtigen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung leisten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eine Vorauszahlung in Höhe von je einem Viertel der mit Vorausleistungsbescheid für das jeweilige Kalenderjahr erhobenen voraussichtlichen Gebühren nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 (Grundgebühr und Leistungsgebühr).“

4.

In § 4 Absatz 2 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Die mit Vorausleistungsbescheid festgesetzte Grundgebühr bleibt unverändert.“

§ 2

Diese 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 13. Juni 2014 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22. November 2013 tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 13. Juni 2014 beschlossene 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22. November 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 13. Juni 2014

gez. Helga L o e p p
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2014, S. 236

**372. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000030522, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 17. Juni 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 237

**373. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221357357, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 17. Juni 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 237

**374. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3231317144, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 17. Juni 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 237

**375. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3231301569, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 16. Juni 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 237

**376. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 306005174, 330703703, 330835372, 313015398.

Aachen, den 17. Juni 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 237

**377. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072076981.

Aachen, den 20. Juni 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 237

E Sonstige Mitteilungen

378. Liquidation hier: Deutsch-Türkischer Kultur- und Freundschaftsverein Aachen-Sivas e.V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Deutsch-Türkischer Kultur- und Freundschaftsverein Aachen-Sivas e.V. (VR 4238) ist durch Beschluss vom 15. Januar 2010 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 238

379. Liquidation hier: Lendersdorfer-Männer-Gesang-Verein 1844

Der Lendersdorfer-Männer-Gesang-Verein 1844 mit Frauenchor ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Barthel Sistenich, Auf dem Bruchkamp 4, 52355 Düren, Eleonore Fenger, Am Brummenberg 12, 52355 Düren.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 238

380. Liquidation hier: Quartett-Verein Spich 1917 e.V.

Der „Quartett-Verein Spich 1917 e.V.“, AG Siegburg (VR 644), ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den oder einem der Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 238

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.